

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Dänischenhagen

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen in der Sitzung am 3.9.25 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

(5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung)
 - a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre 250,-- €
 - b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre 1.200,-- €

2.	Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen) Für 25 Jahre – je Grabbreite	1.560,-- €
3.	Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 25 Jahre	
a)	je Grabbreite (jährlich 45,-- €)	1.125,-- €
b)	Eingeschränktes Nutzungsrecht je Grabbreite (jährlich 22,50 €)	562,50 €
4.	Wahlgrabstätte in Rasen (incl. Rasenmähen) für 25 Jahre	
a)	je Grabbreite (jährlich 75,-- €)	1.875,-- €
b)	Eingeschränktes Nutzungsrecht je Grabbreite (jährlich 52,50 €)	1.312,50 €
c)	Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten)	30,-- €
5.	Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 20 Jahre	
a)	für bis zu 2 Urnen (jährlich 55,-- €)	1.100,-- €
b)	Eingeschränktes Nutzungsrecht (jährlich 27,50 €)	550,-- €
6.	Urnenwahlgrabstätte in Rasen (incl. Rasenmähen) für 20 Jahre	
a)	für bis zu 2 Urnen (jährlich 74,-- €)	1.480,-- €
b)	Eingeschränktes Nutzungsrecht (jährlich 46,50 €)	930,-- €
7.	Urnengemeinschaftsanlage	
a)	für 20 Jahre für 1 Urne (anonym)	1.200,-- €
b)	für Verstorbene (ohne Angehörige) im Auftrag der Ordnungsämter	180,-- €
8.	Baumbestattung (für 20 Jahre inkl. Grabfeldunterhaltung)	
a)	auf dem „Alten Friedhof“ am Gemeinschaftsbaum für 1 Urne ohne Beschriftung (Findling nicht größer als 30 cm im Durchmesser in jede Richtung als liegender Grabstein zugelassen)	1.080,-- €
b)	Eingeschränktes Nutzungsrecht (jährlich 27,-- €)	540,-- €
c)	Am Gemeinschaftsbaum für bis zu 2 Urnen mit Grabplatte (die Platte ist nicht enthalten)	1.400,-- €
d)	Eingeschränktes Nutzungsrecht (jährlich 35,-- €)	700,-- €
e)	Auf dem „Neuen Friedhof“ an der Gemeinschaftsstele für 1 Urne inkl. Beschriftung	1.200,-- €
f)	Eingeschränktes Nutzungsrecht (jährlich 30,-- €)	600,-- €
g)	Am Gemeinschaftsbaum für bis zu 2 Urnen mit Grabplatte (die Platte ist nicht enthalten)	1.400,-- €
h)	Eingeschränktes Nutzungsrecht (jährlich 35,-- €)	700,-- €
9.	Maritime Urnengemeinschaftsanlage (für 20 Jahre inkl. Grabfeldunterhaltung)	
a)	1 Urne inkl. Beschriftung (Holzplättchen)	1.200,-- €
b)	Eingeschränktes Nutzungsrecht (jährlich 30,-- €)	600,-- €
10.	Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 6., 8 und 9. Berechnet.	

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 30,-- € |
| 2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 360,-- € |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit | |
| a) liegendes Grabmal | 50,-- € |
| b) stehendes Grabmal | 140,-- € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | | |
|-----------------------------|-------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | | |
| a) bei Reihengräbern | Särge bis 1,20 m | 250,-- € |
| | Särge über 1,20 m | 660,-- € |
| b) bei Wahlgräbern | Särge bis 1,20 m | 250,-- € |
| | Särge über 1,20 m | 660,-- € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | | 190,-- € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|--------------|
| 1. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen | |
| Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und Grabmalfundamente wird zum Zeitpunkt der Grabmalgenehmigung fällig. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird. Bei Grabmalgenehmigungen vor dem .01.01.2014 wird die Gebühr der Entsorgung der Grabmale und Grabmalfundamente nach Ablauf der Nutzungsfrist fällig. | |
| a) Liegendes Grabmal | 50,-- € |
| b) Stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,40 m ² | 110,-- € |
| c) Stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,90 m ² | 140,-- € |
| d) Stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von über 0,90 m ² | nach Aufwand |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung eines Sarges | 2.000,-- € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 300,-- € |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer Veröffentlichung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.09.2024 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Dänischenhagen, dem 03.09.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen
der Kirchengemeinderat


(Vorsitzende)




(Mitglied)

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 3.9.25
 2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt
am: 15.10.2025
 3. veröffentlicht
am 30.10.25
am 3.11.25
am 3.11.25
- in der Eckernförder Zeitung
auf der Homepage kkre.de/Friedhöfe
öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Kirchengemeinde Dänischenhagen

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg, 15.10.25

